Art. 33 Anonymisiertes Melderegister

[1]Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet. [2]Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.